

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan		Straßenwärter Straßenwärterin		
Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages		Ausbildungsordnung 2002		
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel				
Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	Ort, Datum	Unterschrift		
Ausbilder(in)				
Nachname, Vorname Auszubildende(r)	Ort, Datum	Unterschrift		
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift		
Ausbildungszeit				
von		bis		

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Stand: 26.07.2022 Seite 1 / 4

Anlage (zu § 4 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin

			Zoit	licho D	ichtwor	to in		
Lfd. Teil des				Zeitliche Richtwerte in Wochen im				
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr					
	, taobilaangoboralobilaoo		1		<u>arigoja.</u> 2	3		
1	2	3	•		<u>-</u> 4			
1	Berufsbildung, Arbeits-	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Ab-			•			
	und Tarifrecht	schluss, Dauer und Beendigung, erklären						
	(§ 4 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsver-						
		trag nennen						
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen						
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen						
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb						
		geltenden Tarifverträge nennen						
2	Aufbau und Organisation	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern						
	des Ausbildungsbetriebes	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaf-						
	(§ 4 Nr. 2)	fung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären						
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Be-						
		schäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen						
		und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfas-						
		sungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des aus-						
		bildenden Betriebes beschreiben						
3	Sicherheit und Gesund-	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz			nd der			
	heitsschutz bei der Arbeit	feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	ges		Ausbild	0		
	(§ 4 Nr. 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvor-		zu ver	mitteln			
	,	schriften anwenden						
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maß-						
		nahmen einleiten						
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden;						
		Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen						
		der Brandbekämpfung ergreifen						
4	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruf-						
	(§ 4 Nr. 4)	lichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere						
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb						
		und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären						
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden						
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden						
		Energie- und Materialverwendung nutzen						
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltscho-						
		nenden Entsorgung zuführen						
5	Auftragsübernahme, Ar-	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit						
	beitsplan und Ablaufpla-	prüfen						
	nung	b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Ge-						
	(§ 4 Nr. 5)	brauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fach-						
		bücher	3					
		c) Bedarf an Arbeitsmitteln feststellen, Arbeitsmittel zusammen-						
		stellen, Sicherungsmaßnahmen planen						
		d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und						
		wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen						
		f) Arbeitsabläufe im Team planen und umsetzen, Ergebnisse						
		auswerten						
		g) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen				3		
		h) Abstimmungen mit den am Arbeitsvorgang betrieblichen und						
		außerbetrieblichen Beteiligten treffen						
		i) Berichte erstellen						
6	Betriebswirtschaftliches	a) Bestandsdaten erheben und pflegen						
	Handeln	b) Leistungserfassung durchführen			A			
1	(§ 4 Nr. 6)	c) Kosten ermitteln			4			
1		d) Arbeiten kostenorientiert durchführen	1	1				

Stand: 26.07.2022 Seite 2 / 4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
	_		1	:	2	3
1	2	3			4	
7	Umgang mit Informations- und Kommunikationstech- niken (§ 4 Nr. 7)	 a) Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken für den Ausbildungsbetrieb unterscheiden b) Informationen erfassen; Daten eingeben, sichern und pflegen c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystem bearbeiten d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden 	4			
8	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstel- len, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung (§ 4 Nr. 8)	a) Arbeitsplatz sichern, einrichten und räumen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Gefahrenstellen erkennen und absichern, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenstellen ergreifen d) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten e) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen	5			
		 f) Verkehrswege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen, insbesondere verkehrssichernde Reinigungsarbeiten durchführen g) Arbeits- und Schutzgerüste auf-, um- und abbauen, Leitern und Gerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen h) Gefahrstoffe, insbesondere bei Unfällen, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen ii) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen k) Arbeitsstellen einrichten, insbesondere Verkehrszeichen aufstellen und Absperrmaterial aufbauen, Arbeitsstellen betreiben und abbauen l) Absperrungen und Verkehrseinrichtungen zur Sicherung von Unfallstellen aufbauen, instand halten und abbauen 		11		
9	Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumateria- lien (§ 4 Nr. 9)	 a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen, Bedarf ermitteln, Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile anfordern und bereitstellen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile transportieren und lagern 	6			
		 Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit, Beschädigungen und Maßhaltigkeit prüfen, Reklamationen veranlassen 		2		
10	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterla- gen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 10)	 a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden c) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen d) Aufmessungen durchführen und Höhen übertragen, Maße dokumentieren e) Bauteile, Geraden und Bögen abstecken, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchführen 	8	7		
11	Aufachen der Straßenhau	f) Längs- und Querprofile abstecken a) Aufgaben der Straßenbaulastträger unterscheiden				
11	Aufgaben der Straßenbau- lastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen (§ 4 Nr. 11)	 a) Aufgaben der Straßenbaulastträger unterscheiden b) Verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen anwenden c) Aufgaben der Streckenwartung durchführen, insbesondere Straßenkörper auf Verkehrssicherheit prüfen, Bauwerksbeobachtung durchführen, Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreifen 	2			3
12	Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken (§ 4 Nr. 12)	 Mauerwerk, Beton- und Stahlbetonbauteile herstellen, Bauteile verarbeiten Instandhaltungsarbeiten an Mauerwerk, Putz und Estrich, Beton- und Stahlbetonbauteilen durchführen 	5			
13	Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen	 a) Böden hinsichtlich ihrer bautechnischen Eignung beurteilen b) Einfassungen, Pflasterdecken und Pflasterrinnen sowie Plattenbeläge herstellen 	7			
	(§ 4 Nr. 13)	 c) Böden lösen, transportieren, lagern, einbauen und verdichten, Planum herstellen d) Baugruben und Gräben ausheben, sichern und schließen, offene Wasserhaltung durchführen e) Rohre, Formstücke und Profile verlegen und verbinden f) Bankette und Entwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßengräben, Entwässerungsmulden, Straßenabläufe, Regenwasserleitungen und Regenrückhaltebecken instand halten g) Fahrbahnen instand halten, insbesondere Setzungen, Verdrückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen 			9	
		drückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen Fahrbahnen und Betonfahrbahnen beseitigen, Oberflächenbehandlung durchführen sowie Fugen schneiden, reinigen und vergießen				12

Stand: 26.07.2022 Seite 3 / 4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
1	2	3	4				
14	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 14)	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe und Metalle, auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern b) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten c) Werkstoffverbindungen herstellen d) Untergründe vorbereiten, insbesondere durch Entrosten und Grundieren e) Beschichtungsarbeiten durchführen, insbesondere mit Farben und Lacken	8				
15	Anlagen und Pflegen von Grünflächen (§ 4 Nr. 15)	a) Grünflächen anlegen sowie intensiv und extensiv pflegen b) Gehölze pflanzen und pflegen c) Lichtraumprofile und Sichtflächen freihalten d) Baumkontrolle durchführen profilmen filmen filmen filmen			6	7	
16	Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme (§ 4 Nr. 16)	e) Bäume fällen und aufarbeiten a) Art und Bedeutung von Verkehrszeichen unterscheiden, Bereitstellung veranlassen b) Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien auswählen c) Verkehrszeichen aufstellen, instand halten und abbauen d) Fahrbahnmarkierungen aufbringen und ausbessern e) Leit- und Schutzeinrichtungen anbringen, instand halten und entfernen f) Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme hinsichtlich ihrer		6	2		
		Anwendung unterscheiden, Funktionsfähigkeit überwachen, Störungsbeseitigung veranlassen g) Schaltungen an Verkehrsbeeinflussungsanlagen veranlassen, insbesondere bei der Durchführung eigener Maßnahmen				2	
17	Durchführen des Winterdienstes (§ 4 Nr. 17)	 a) Informationen für den Winterdienst beschaffen und auswerten b) Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Winterdienst zusammenstellen und vorbereiten c) vorbeugende Maßnahmen des Schneeschutzes ausführen, insbesondere Schneeschutzzäune aufstellen, unterhalten und abbauen 			5		
		 d) Zusammensetzung des Streugutes und der Menge des Streustoffes unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen, Fahrzeuge mit Streugut beladen e) Maßnahmen des Winterdienstes durchführen, insbesondere Räumen von Schnee sowie Aufbringen von Streugut mit Fahrzeugen der Klasse CE 				7	
18	von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Beachtung der Schutzbestimmungen Führen und Warten von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 18)	 a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Werkzeuge handhaben und instand setzen c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter und Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen 	4				
		 d) Geräte, Maschinen, technische Einrichtungen und Fahrzeuge warten und instand halten e) Störungen an Geräten, Maschinen, technischen Einrichtungen und Fahrzeugen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen f) An- und Aufbaugeräte anbringen und abnehmen g) Fahrzeugkombinationen der Klasse CE unter Beachtung der Schutzbestimmungen auf öffentlichen Straßen sicher und wirtschaftlich führen 				10	
19	Qualitätssichernde Maß- nahmen und Kundenorien- tierung (§ 4 Nr. 19)	 a) Aufgaben und Ziel von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen c) Arbeiten kundenorientiert durchführen, Gespräche kundenorientiert führen d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren e) Arbeiten von Dritten, insbesondere von beauftragten Firmen, anhand von Vorgaben überwachen und dokumentieren f) Mängel feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen 				8	

Stand: 26.07.2022 Seite 4 / 4